

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „THEATER et cetera e. V. München“. Dieser Name ersetzt den bisherigen Namen „APROPOS et cetera e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München und ist seit dem 13.02.2024 unter der Nummer VR_210351 in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur unter dem Aspekt der Inklusion im Bereich Theater, Musik und Tanz zur Hilfe für Menschen mit Behinderung, insbesondere für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen.
- (2) Die Vereinszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Durchführung der gemeinsamen kulturellen und künstlerischen Tätigkeit von Menschen mit und ohne Behinderung und Maßnahmen, die geeignet sind, mit künstlerischen Mitteln die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung zu verbessern:
 - a) kontinuierliche musikalische, szenische und choreografische Probenarbeit unter professioneller Leitung, die es den Mitwirkenden ermöglicht, ihr kreatives Potenzial und ihre Fähigkeiten wahrzunehmen und weiterzuentwickeln,
 - b) das gemeinsame kreative Erarbeiten von Mitwirkenden mit und ohne Behinderung und Künstlern mit dem Ziel der Realisierung von Konzerten und Theater-, Musik- und Tanztheaterprojekten,
 - c) öffentliche Aufführungen, mit denen zur Entstigmatisierung von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen beigetragen wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Allerdings können bei Bedarf Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile vom Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden. Juristische Personen haben als ihren Vertreter für die Mitgliederversammlung eine natürliche Person namentlich zu bestimmen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.
 - a) Aktive Mitglieder sind die Gründungsmitglieder sowie jedes Mitglied, das aktiv den Vereinszweck verfolgt.
 - b) Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise unterstützen.
 - c) In der Mitgliederversammlung sind nur die aktiven Mitglieder stimmberechtigt. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

(4) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod eines Mitglieds,
- b) durch schriftliche Kündigung eines Mitglieds unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss des laufenden Kalenderjahrs,
- c) mit sofortiger Wirkung durch Ausschluss aus dem Verein:
 - a. wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt,
 - b. wenn es durch ehrenrühriges Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt
 - c. und bei dem Versuch, Unfrieden oder Zersetzung im Verein zu stiften.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

Vorstand und Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

Einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern des Vereins kann jedoch durch Beschluss des Vorstands und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins eine pauschale Vergütung ihrer Tätigkeit gemäß § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) gewährt werden.

Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein tatsächlich entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Telefon, Porto, Kopier- und Druckkosten. Die Vorstandsmitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Eine Erstattung der Kosten erfolgt nur gegen Abrechnung und Nachweis.

Die Mitglieder des Vorstands können bei Bedarf auch auf Grundlage eines Dienstverhältnisses oder freien Dienstvertrages tätig sein. Für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung dieses Vertrages ist der Vorstand ermächtigt. Die Höhe der Vergütung ist ebenfalls durch den Vorstand festzulegen. Der Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Vertrags sind der Mitgliederversammlung anzuzeigen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der

- 1. Vorsitzenden und dem/der
- 2. Vorsitzenden

(2) Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

- (4) Der Vorstand regelt die Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, darüber hinaus trifft er diejenigen Entscheidungen, die ihm satzungsgemäß im Einzelnen übertragen sind, unter anderem:
- a) Erstellung des Haushaltsplans
 - b) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen
 - c) Entscheidung über Beschwerde wegen Ablehnung eines Aufnahmeantrags
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail mit einer Mindestfrist von 3 Tagen einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Eilbedürftige Entscheidungen können ohne Vorstandssitzung gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl und Abberufung des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstands
 - c) Änderung der Satzung
 - d) Auflösung und Verschmelzung des Vereins
 - e) Festlegung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Zu Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Theater am Sozialamt (TamS) e.V., Haimhauserstr. 13 a, 80802 München, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat,

oder

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur.

München, 11.09.2024